

In Ergänzung zu bestandsorientierten Festsetzungen nach den Zielvorgaben der Denkmalsbereichssatzung werden über den Bebauungsplan Nr. 22 die Rahmenbedingungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Altstadt Bergneustadts geschaffen.

Der Ratsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 22 erfolgte am 28. Februar 2018. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12. Dezember 2018 in der Zeit vom 20. Dezember 2018 bis einschließlich 21. Januar 2019 erfolgt. Den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Ebenso wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB um die Mitteilung von Kenntnissen über umweltrelevante Daten oder Informationen gebeten. Die hierzu eingegangenen Anregungen und/oder Bedenken sind vor der öffentlichen Auslegung abzuwägen.

Aufgrund der zentralen Lage des Plangebiets im Siedlungsgefüge wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens geprüft, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vorliegen. Die Vorprüfung des Einzelfalls zum Bebauungsplan Nr. 22 – Altstadt kommt zu dem Ergebnis, dass von der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ferner werden keine Vorhaben ermöglicht, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht (UVPG NRW) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Weiterhin ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete). Schlussendlich liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass bei der vorliegenden Planung zur Vermeidung von schweren Unfällen i. S. d. Seveso-III-Richtlinie das Abstandsgebot aus § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten ist. Für den Bebauungsplan Nr. 22 – Altstadt sind damit die grundlegenden Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB erfüllt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 – Altstadt sollte der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Durch die Umstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 – Altstadt nach § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung angepasst. Somit entfällt das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Zudem hat eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 20.12.2018 bis einschließlich 21.01.2019 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben bzw. E-Mail vom 19.12.2018 dazu aufgefordert, ihre Anregungen und/oder Bedenken zu äußern. Es wurden keine Anregungen und/oder Bedenken zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren geäußert. Aus diesem Grund kann die Aufhebung des Verfahrens beschlossen werden und der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 – Altstadt angepasst werden.